

Hochschule für Musik *Hanns Eisler* Berlin

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 96/ 2009
Berlin, den
28.05.2009

INHALT

Studienordnung *)
für den Bachelorstudiengang Musik
Studienrichtung Gitarre
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 – 10

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009; zur Kenntnis genommen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – IV C – am 22. April 2009

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musik, Studienrichtung Gitarre an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM ST 3/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Abs. 1, Ziff. 3, 4 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009 die folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Musik, Studienrichtung Gitarre an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

§ 2 – Studienziel

Ziel des Bachelorstudiengangs Musik mit der Studienrichtung Gitarre ist es, die Fähigkeiten und Techniken zu vermitteln, die die Studierenden dazu in die Lage versetzen, ihr Instrumentalspiel auf professionellem Niveau zu beherrschen und in unterschiedlichen Kontexten souverän einzusetzen. Zudem werden, auch im Hinblick auf spätere freiberufliche Tätigkeiten, überfachliche Schlüsselkompetenzen ausgebildet, die die Selbständigkeit der Studierenden in vielfältiger Hinsicht fördern. Das Studium soll beste Voraussetzungen für die beruflichen Wirkungsbereiche eines Musikers schaffen. Dies wird erreicht durch eine breite und vielseitige musikalische Bildung, damit die Studierenden physisch und psychisch für eine erfolgreiche Behauptung in der Vielfalt des musikalischen Berufslebens gerüstet sind.

Mit Abschluss des Bachelorstudiengangs haben die Studierenden die folgenden Ziele erreicht:

- Sie sind in der Lage, ein Werk mit hohem technischen und interpretatorischen Können vorzutragen.
- Sie können als Künstlerpersönlichkeit mit individuellen Stärken und Interessenschwerpunkten eine eigene künstlerische Aussage vertreten.
- Sie können ein umfangreiches und möglichst vielfältiges Repertoire vorweisen.
- Sie besitzen ein sicheres Stilempfinden für die verschiedenen Epochen.
- Sie haben eine eigene Klangvorstellung entwickelt und sind in der Lage, diese technisch und interpretatorisch umzusetzen.
- Sie sind in der Lage, ihr musikalisches Können in berufsrelevanten Situationen ein- und umzusetzen, sowie musikalisches Wissen verbal zu vermitteln.
- Sie können Übe- und Probetechniken adäquat einsetzen.
- Sie können die erworbenen Fähigkeiten und Techniken eigenständig auf neue musikalische Zusammenhänge übertragen und das im Studium erlernte Repertoire auf hohem technischen und interpretatorischen Niveau sowie mit der notwendigen Differenziertheit selbstständig erweitern.
- Sie sind in der Lage, die Ergebnisse von Analyse, Reflexion und persönlicher Nachforschung etc. in ihr Spiel einfließen zu lassen.
- Sie können Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, synthetisieren und

evaluieren.

- Sie können umfangreiche Projekte selbstständig ausführen.

Zusätzlich vermittelt der Studiengang organisatorisch-praktische Kenntnisse, kognitive Sachkenntnisse sowie allgemeine juristische Kenntnisse.

§ 3 – Studienvoraussetzungen

Die formalen sowie künstlerischen Zugangsvoraussetzungen werden von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ auf der Basis des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) in der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler““ geregelt.

§ 4 – Studienbeginn, Studiendauer und Studienabschluss

(1) Das Studium beginnt für die Studienfachrichtung Gitarre sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester. Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 8 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Prüfung im Modul Bachelorarbeit. Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthalten die hauptfachspezifischen Studienpläne (§ 7) sowie der Modulkatalog (§ 8), dessen Inhalte kontinuierlich überprüft und angepasst werden.

§ 5 – Abschlussgrad

Nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums verleiht die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B.Mus.).

§ 6 – Studienberatung

Für das Bachelorstudium Musik wird den Studierenden eine allgemeine Studienberatung durch die ServiceEinheit Studienangelegenheiten sowie eine fachbezogene Studienberatung durch die FachstudienberaterInnen der einzelnen Studienrichtungen angeboten. Alle Studierenden sind verpflichtet, vor Anmeldung zu den einzelnen Modulen, an einer Fachstudienberatung teilzunehmen. Die Fachstudienberatung spricht Belegempfehlungen aus, die für die Anmeldung bindend sind. Die Studienberatung bzw. Fachstudienberatung muss weiter in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums,
- vor dem ersten Prüfungszeitraum,
- vor Wahl des Schwerpunktes sowie der Module im Wahlbereich Individuelle Profilbildung,
- bei Hochschulwechsel,
- bei Urlaubssemestern
- sowie vor einem Studium im Ausland.

§ 7 – Studienplan

Eine Studienplanempfehlung für das Studium der Studienrichtung Gitarre ist dieser Ordnung als

Anlage 1 beigelegt. Diese Empfehlung wird den Studierenden darüber hinaus auf der Homepage der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ zur Verfügung gestellt.

§ 8 – Modulkatalog, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module fassen Lehrveranstaltungen zu thematischen Einheiten zusammen. Sie können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen. Gängige Lehrveranstaltungsformen sind:

Künstlerischer Einzelunterricht, Gruppenübungen, Vorlesungen, Projekte, Seminare, etc.

(2) Alle Module des Studiengangs sind in einem Modulkatalog zusammengestellt. Der Modulkatalog enthält zu jedem Modul eine Modulbeschreibung. Diese legt in der Regel Inhalte, Eingangsvoraussetzungen, Lernziele, Belegempfehlungen, Arbeitsbelastung, empfohlene Literatur, Modulverantwortliche, anbietende Einrichtung, Art und Umfang der Studienleistungen, Art und Umfang der Prüfungsleistung sowie die Art und die Anzahl

der zugeordneten Lehrveranstaltungen fest. Der Modulkatalog wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und den Studierenden auf den Internetseiten des Studiengangs zur Verfügung gestellt.

(3) Studienleistungen können sein: Referate, kleine Hausarbeiten, praktische Übungen etc.. Wenn nicht anders festgelegt, können Art und Umfang der Studienleistungen den Lehrveranstaltungsankündigungen entnommen werden.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen. Der Dozent, die Dozentin kann dem oder der Studierenden die entsprechenden Leistungspunkte verweigern, wenn eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nicht gegeben war. Eine regelmäßige Teilnahme ist dann nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende mehr als zwei Sitzungen einer Veranstaltung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt hat.

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen ist dem Modulkatalog, den Studienplänen und den Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

Darüber hinaus können Auskunft und Beratung auch bei den Lehrpersonen des jeweiligen Faches und der Fachstudienberatung eingeholt werden.

§ 9 – Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Die Vergabe der Leistungspunkte wird durch die hauptfachspezifischen Anlagen der Bachelorprüfungsordnung geregelt. Im Bachelorstudiengang müssen insgesamt 240 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Studierenden erhalten die den einzelnen Modulen zugeordneten Leistungspunkte nach erfolgreicher Ableistung der geforderten Studienleistungen und nach bestandener

Modulprüfung, die entsprechend § 15 Abs. 3 der geltenden Prüfungsordnung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muss. Sind Leistungspunkte einzelnen Modulteilern zugeordnet und sind die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen dazu erbracht, können die Studierenden die diesen Modulteilern zugeordneten Leistungspunkte erhalten. Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

(3) Leistungspunkte stellen einen Richtwert für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand dar, der von einer/ einem Studierenden aufgewendet werden muss, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Der Arbeitsaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt 900 h oder 30 Leistungspunkte. Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul werden neben der Kontaktzeit der Studierenden

(Lehrveranstaltungen) auch die Zeiten mitberechnet, die die Studierenden für das Eigenstudium (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokollen und Referaten, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen etc.) aufwenden.

§ 10 – Prüfungen

(1) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung ab. Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an das jeweilige Modul am Ende des Semesters abgelegt. Prüfungen finden innerhalb des durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss jedes Semester festgesetzt und in entsprechender Form durch Aushang und auf der Homepage der Hochschule bekannt gegeben.

(2) Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfung
2. Klausur
3. Testat
4. praktische Prüfung
5. Präsentation
6. Aufführung
7. Konzert
8. Referat
9. Hausarbeit
10. Portfolio
11. Komposition
12. Arrangements
13. künstlerische Probe
14. Lehrprobe
15. Lehrprobenentwurf

Die genauen Prüfungsleistungen, mit denen die jeweiligen Module abschließen, sind in den hauptfachspezifischen Anlagen zu den wählbaren Hauptfächern in der Prüfungsordnung aufgeführt. Das jeweilige Anforderungsniveau der Prüfungen sowie die mit den einzelnen Modulen initiierten Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen definiert und beschrieben.

§ 11 – Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie dem Modul Bachelorarbeit, in dem die künstlerische Bachelorarbeit organisiert ist. Alle Module sind im Modulkatalog zum Bachelorstudiengang Musik aufgeführt und hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Inhalte beschrieben. Der Modulkatalog wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den Modulen zugeordnet.

(2) Der Bachelorstudiengang Musik, Studienrichtung Gitarre gliedert sich in

1. den Hauptfachbereich im Umfang von 160 LP (Absatz 3)
2. den Projektbereich im Umfang von 18 LP (Absatz 4)
3. den Musikpraxis- und Wissenschaftsbereich im Umfang von 34 LP (Absatz 5)

4. den Kontextbereich im Umfang von 12 LP (Absatz 6)
 5. den Profilbildungsbereich im Umfang von 16 LP (Absatz 7)
- (3) Im Hauptfachbereich sind a.) die Hauptfachmodule (Pflichtmodule), inklusive Modul Bachelorarbeit (Pflichtmodul) sowie b.) die Schwerpunktmodule (Wahlmodule) organisiert.

1. Hauptfachmodule und Modul Bachelorarbeit (136 LP)

Studierende mit dem Hauptfach Gitarre belegen die Module:

- Hauptfach Gitarre I (30 LP)
- Hauptfach Gitarre II (30 LP)
- Hauptfach Gitarre III (32 LP)
- Hauptfach Gitarre IV (32 LP)
- Bachelorarbeit Gitarre (12 LP)

2. Schwerpunktmodule 24 LP

Aus dem Pool an Schwerpunktmodulen müssen verpflichtend 3 Module gewählt werden. Zur Auswahl stehen die folgenden Module:

- Pädagogik I für Gitarre (8 LP)
- Pädagogik II für Gitarre (8 LP)
- Kammermusik I für Gitarre (8 LP)
- Kammermusik II für Gitarre (8 LP)

Die Wahl von Pädagogik II setzt den erfolgreichen Abschluss von Pädagogik I voraus.

(4) Im Projektbereich belegen alle Studierenden die Projektmodule:

- Projekt I für Gitarre (4 LP)
- Projekt II für Gitarre (10 LP)
- Projekt III für Gitarre (2 LP)
- Mikromodul Chor (2 LP)

(5) Im Musikpraxis- und Wissenschaftsbereich sind die Kernmodule des Bachelorstudiengangs Musik organisiert, die von allen Studierenden des Studiengangs Musik absolviert werden müssen. Verpflichtend belegen alle Studierenden der Studienrichtung Gitarre die Module:

- Musikalische Praxis für Instrumentalisten/ Regie I (6 LP)
- Musikalische Praxis für Instrumentalisten/ Regie II (6 LP)
- Musikalische Praxis III (4 LP)
- Analyse Basis (4 LP)
- Klavier Basis (6 LP)

Zum studiengangsübergreifenden Kernbereich Musikpraxis- und Wissenschaft gehört als Pflichtteil auch der Bereich Musikwissenschaft, der als Wahlpflichtbereich organisiert ist. Hier kann zwischen zwei Strängen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Musik gewählt werden,

1. der Historischen Stilkunde mit den Modulen

- Historische Stilkunde I (4 LP)
- Historische Stilkunde II (4 LP)

und

2. der Geschichte und Ästhetik der Musik mit den Modulen

- Geschichte und Ästhetik der Musik I (4 LP)
- Geschichte und Ästhetik der Musik II (4 LP)

(6) Im Kontextbereich sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Musik verpflichtend die Module

- Musikphysiologie I (4 LP)
- Musikphysiologie II (4 LP)
- AFSK I (4 LP)

zu belegen.

(7) Der Wahlbereich Individuelle Profilbildung beinhaltet weiterführende und vertiefende Lehrangebote, die den Studierenden ein interessengeleitetes Studium ermöglichen sollen. Durch seine offene inhaltliche Gestaltung dient der Wahlbereich der individuellen Profilbildung der Studierenden.

Aus dem Pool an Wahlangeboten belegen die Studierenden insgesamt Module und Mikromodule im Umfang von 16 LP. Bei einer Studiumsorganisation entsprechend der als Anlage 1 gekennzeichneten Empfehlung entspricht dies insgesamt 2 LP im 3. und 4. Semester, insgesamt 6-14 LP im 5. und 6. Semester und insgesamt 0-8 LP im 7. und 8. Semester.

In der Regel sind die folgenden Module und Mikromodule wählbar:

| Wahlbereich Individuelle Profilbildung | | | | | | |
|---|---|-------------|----------|---|----------|-----------------|
| Modul | Zugehörige Lehrveranstaltung | Dauer/Woche | Lehrform | Prüfungsform | Workload | Leistungspunkte |
| Mikromodul Klavier Vertiefung I | Klavier für Instrumentalisten, Gesang und Regie III | 0,75 h | KE | Öffentliches Vorspiel (ca. 10 Minuten) | 90 h | 3 LP |
| Mikromodul Klavier Vertiefung II | Klavier für Instrumentalisten, Gesang und Regie IV | 0,75 h | KE | Öffentliches Vorspiel (ca. 10 Minuten) | 60 h | 2 LP |
| Mikromodul E-Gitarre Basis | E-Gitarre I | 0,5 h | KE | Testat | 60 h | 2 LP |
| Mikromodul Musikwissenschaft | Musikgeschichte Spezial | 1,5 h | SE | Kurzreferat oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung | 60-120 h | 2-4 LP |
| Mikromodul Kombifach Extra | Kombifach III | 1 h | GU/6 | Testat | 60 h | 2 LP |
| Mikromodul Improvisation Basis | Improvisation I | 0,5 h | KE | Testat | 60 h | 2 LP |
| Mikromodul | KAMU-Marlboro | 1 h | GU/4 | Testat | 60 h | 2 LP |

| | | | | | | |
|----------------------------------|--------------------------------|-------|-------|--|-------|------|
| KAMU-Marlboro | | | | | | |
| Mikromodul Stimmbildung Basis | Stimmbildung I | 0,5 h | KE | Testat | 60 h | 2 LP |
| AFSK II | AFSK-Projekt | 1,5 h | P | Hausarbeit (Projektbericht/ mindestens 5 Seiten) | 120 h | 4 LP |
| Musikphysiologie III | Musikphysiologie Praxis III | 1,5 h | GU/10 | Testat | 60 h | 2 LP |
| Musikphysiologie IV | Musikphysiologie Praxis IV | 1,5 h | GU/10 | Testat | 60 h | 2 LP |

Einen aktuellen und vollständigen Überblick zu den Wahlangeboten bietet der Modulkatalog.

§ 12 – Anmeldung zu den Modulen und den Modulprüfungen

(1) Für jedes Modul ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul setzt eine obligatorische Studienfachberatung entsprechend § 6 der jeweils gültigen Studienordnung und erfolgt für das Wintersemester in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. sowie für das Sommersemester in der Zeit vom 01.01. bis 28. 02. und ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Für Erstsemester erfolgt eine automatische Anmeldung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Musterstudienplans bzw. Modulplans mit der Studienannahmeerklärung, für das Wintersemester bis zum 31. Juli und für das Sommersemester bis zum 28. Februar.

(2) Für jede Modulprüfung, ggf. Modulteilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt für das Wintersemester vom 01.06. bis 31.07. und für das Sommersemester vom 01.01. bis 28.02. . In der Regel erfolgt die Anmeldung zu einer Modulprüfung zeitgleich mit der Anmeldung zu dem entsprechenden Modul. Mit der Anmeldung ist in der Regel die Erfüllung der gemäß den hauptfachspezifischen Anlagen in Verbindung mit den jeweiligen Modulbeschreibungen geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nachzuweisen. Prüfungen finden in der Regel innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum) statt.

(3) Die Zulassungsfeststellung erfolgt im Wintersemester bis zum 1. November und im Sommersemester bis zum 1. Mai durch das Prüfungsamt. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls erfüllen, erhalten die bedingungslose Zulassung zu der angemeldeten Prüfung. Hierüber geht ihnen innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nicht oder nur teilweise erfüllen, werden innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen Bescheid dazu aufgefordert, den vollständigen Nachweis über die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis zum 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis zum 1. Juni nachzureichen. Kommt die Kandidatin oder der Kandidat dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die festgesetzte Meldefrist, wird sie oder er vom Prüfungsamt im Wintersemester bis zum 15. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai schriftlich aufgefordert, sich zu den Modulprüfungen entsprechend den belegten Modulen innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis zum 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis zum 1. Juni zu melden. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Die Zulassungsfeststellung wird der jeweiligen Fachabteilung vom Prüfungsamt im Wintersemester bis zum 07.12. und im Sommersemester bis zum 07.06. bekannt gegeben. Die Fachabteilungen bestimmen Ort und Termin der Prüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume und geben diese den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Namen der Prüfenden mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(6) Der Rücktritt von einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt und ist ohne triftige Gründe nicht möglich. Diese müssen dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen.

(7) Studierende, die sich in dem jeweiligen Semester nicht für die laut Musterstudienplan vorgesehenen Module angemeldet haben und an den entsprechenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht teilnehmen, sind zu einer obligatorischen Prüfungsberatung entsprechend § 9, Abs. 3 verpflichtet. Eine Verzögerung der Anmeldung führt nicht zur Verlängerung des Studiums. Bei weiterer Nichterfüllung der Anmeldung und Ablegung der entsprechenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen kann der oder die Studierende exmatrikuliert werden.

§13 – Abschlussmodul

(1) Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten beinhaltet die künstlerische Bachelorarbeit.

(2) Das Modul Bachelorarbeit muss gesondert beim Prüfungsamt angemeldet werden. Die Meldung erfolgt in der Regel zu Beginn des 8. Studienfachsemesters, im Sommersemester bis zum 15. April und im Wintersemester bis zum 15. Oktober, und setzt

1. die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Musik,
2. den Nachweise eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums in der entsprechenden Studienrichtung entsprechend der hauptfachspezifischen Anlage der Prüfungsordnung (Anlage 4/ Prüfungsordnung) sowie
3. den Nachweise von 180 LP in der entsprechenden Studienrichtung entsprechend den Anforderungen der hauptfachspezifischen Anlage der Prüfungsordnung (Anlage 5/ Prüfungsordnung)

voraus.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die künstlerische Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für den Übergang in die Berufstätigkeit benötigte Instrumentaltechnik verfügt sowie die musikalischen Fähigkeiten und das nötige Interpretationsvermögen entwickelt hat, um als Solist oder Orchestermusiker zu reüssieren. Die Anforderungen an die Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den hauptfachspezifischen Anlagen.

(6) Eine nicht bestandene künstlerische Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

§ 14 – Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester

2009/2010 ein Bachelorstudium an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ aufnehmen.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits in einem Diplomstudiengang an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ immatrikuliert sind oder in einem Diplomstudiengang immatrikuliert werden, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Studienordnung.

§ 15 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisher gültigen Diplomstudienordnungen außer Kraft. Für den Personenkreis nach § 14 Abs. 2 gelten sie unbeschadet Satz 1 fort.

Anlage 1

| Gitarre | | 3. Sem. | | 4. Sem. | | 5. Sem. | | 6. Sem. | | 7. Sem. | | 8. Sem. | | |
|---|---------|---------|--|---|--|---|--|----------------------------|--|---------|--|--------------------------------|--|----|
| 1. Sem. | 2. Sem. | | | | | | | | | | | | | |
| Modul Hauptfach I | | 30 | | Modul Hauptfach II | | 30 | | Modul Hauptfach III | | 32 | | Modul Hauptfach IV | | 32 |
| Klavier Basis | | 6 | | | | | | | | | | Modul Bachelorarbeit | | 12 |
| Projekt I | | 4 | | Projekt II | | 10 | | Projekt III | | 2 | | | | |
| Modul Praxis I | | 6 | | Modul Praxis II | | 6 | | Modul Praxis III | | 4 | | | | |
| Wahlpflichtbereich Musikwissenschaft (8 LP) | | | | | | Wahlbereich Schwerpunktbildung (es sind 24 LP zu erbringen) | | | | | | | | |
| Historische Stilkunde I | | 4 | | Historische Stilkunde II | | 4 | | Pädagogik I für Gitarre | | 8 | | Pädagogik II für Gitarre | | 8 |
| oder | | | | | | | | | | | | | | |
| Geschichte und Ästhetik der Musik I | | 4 | | Geschichte und Ästhetik der Musik II | | 4 | | Kammermusik I für Gitarre | | 8 | | Kammermusik II für Gitarre | | 8 |
| Modul Analyse Basis | | 4 | | Modul AFSK | | 4 | | | | | | | | |
| Modul Musikphysiologie I | | 4 | | Modul Musikphysiologie II | | 4 | | | | | | | | |
| Mikromodul Chor | | 2 | | Wahlbereich Individuelle Profilbildung (es sind 16 LP zu erbringen) | | | | | | | | | | |
| | | | | Mikromodul Klavier Vertiefung I | | 2 | | Modul AFSK II | | 4 | | Mikromodul Stimmbildung Basis | | 2 |
| | | | | Mikromodul Klavier Vertiefung II | | 2 | | Mikromodul KAMU-Marlboro | | 3 | | Mikromodul Improvisation Basis | | 2 |
| | | | | Mikromodul Musikphysiologie III | | 2 | | Mikromodul Projekt II | | 2 | | | | |
| | | | | Modul Musikphysiologie IV | | 2 | | Mikromodul Kombifach Extra | | 2 | | Mikromodul E-Gitarre Basis | | 2 |
| | | | | Mikromodul Projekt I | | 2 | | Mikromodul Projekt III | | 2 | | | | |